

1. Sicherheit

Sofern keine anderen Abmachungen bestehen, werden die Haustüren vom/von der Hauswart/in um 20.00 Uhr geschlossen. Spätheimkehrende sind gebeten, die Türe nach sich abzuschliessen.

Alle weiteren Türen (zu Keller- und Estricheingang sowie Velo- und Abstellräumen) sind immer abzuschliessen.

2. Hausruhe

Von 22.00 bis 07.00 Uhr von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen (unter Vorbehalt der weitergehenden, ortspolizeilichen Vorschriften). Zu unterlassen ist jegliche Art von musizieren, im speziellen gewerbsmässigen Musikunterricht, welches den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt.

3. Ordnung

In den Mietobjekten sowie in den übrigen Räumen des Hauses und dessen Umgebung haben die Mieter/innen Ordnung zu bewahren. Dies ist auch einzuhalten, wenn ein/e Hauswart/in für die Reinigung der Allgemeinräume zuständig ist. Das Aufbewahren und Lagern von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln, Schuhe usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Ebenso ist es untersagt, an Rollladen- und Storen ausstellern Gegenstände aufzuhängen. Wenn nichts anderes vereinbart, so ist das Grillieren auf den Balkonen verboten. Für die Entsorgung von Abfälle jeglicher Art sind die dafür bestimmten Orte und die zweckmässige Weise zu berücksichtigen (unter Vorbehalt der behördliche oder gesetzliche Bestimmungen).

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Böden sind materialgerecht zu unterhalten.

Bei Regenwetter und Wind ist es nicht gestattet, die Rollladen und Sonnenstoren auszufahren. Um die Kellerluft genügend zu erneuern, sind die Kellerfenster periodisch zu öffnen und zu schliessen. Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Reinigung

Wenn für die Reinigung des Treppenhauses kein/e Hauswart/in beauftragt ist, sind die Mieter jedes Stockwerkes angehalten, täglich ihre Treppenläufe nebst Geländer, Treppenfenster und Podest zu reinigen. Jede Woche einmal sind Holz- und Steintreppen zu aufzuwaschen/wichsen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich die Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Auch die Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller sind von den Mietern/Mieterinnen turnusgemäss zu reinigen. Für die Reinhaltung des Trottoirs und des Hofes haben die Erdgeschossbewohner/innen, die Magazin-, Werkstätten- oder Geschäftsinhaber/innen zu sorgen. Ebenso sind von denjenigen auch die Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss und die Haustüre täglich zu säubern. In der Winterzeit gehört dazu auch die Räumung des Trottoirs von Schnee und Eis. Um die Gleitgefahr zu reduzieren sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z.B. mit Sand oder Salz). Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder infolge Lieferungen von Materialien sind von den betroffenen Mietern sofort zu beseitigen. Garagenvorplätze und Parkplätze sind durch die jeweiligen Mieter zu säubern.

6. Waschküche und Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Anordnungen der Vermieterin. Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftgemäss zu pflegen. Die Schlüssel sind dem/der in der Reihe folgenden Mieter/in zu übergeben oder der Vermieterin auszuhändigen, falls verlangt.

7. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein(e) Mieter/in benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu billigen. Wo in der Hausordnung vom/von der Mieter/in die Rede ist, ist regelmässig auch der/die Hauseigentümer/in mitverstanden, sofern er/sie im Hause wohnt.